

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 417/71

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Ruth M [REDACTED] geb. P [REDACTED],
J [REDACTED] A [REDACTED] [REDACTED], B [REDACTED]/Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 196,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die 1926 geborene Klägerin wanderte 1936 mit ihren Eltern wegen der nationalsozialistischen Rassenverfolgung von Berlin nach Argentinien aus. Auf ihren Entschädigungsantrag wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gewährte die Entschädigungsbehörde ihr 2.160 DM Kapitalentschädigung für die Zeit von 1936 bis 1944 und Heilverfahren für einen allgemeinen Angst- und Spannungszustand bei jugendlichen Auswandererschicksal. Die Klage auf höhere und fortlaufende Entschädigung blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht ist, insbesondere aufgrund des Gutachtens des Vertrauensarztes Dr. H., zu dem Ergebnis gekommen, daß die von der Klägerin geltend gemachten orga-

- 3 -

nischen Leiden nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung, zu der auch die nachteiligen Auswirkungen der Emigration zu rechnen seien, zurückgeführt werden könnten. Nervlich-seelische Verfolgungsschäden werden verneint, weil sie bei der Untersuchung durch den Vertrauensarzt nicht vorhanden gewesen seien.

Diese tatrichterliche Beurteilung bietet keine Möglichkeit, die Revision zuzulassen; die dafür in § 219 Abs. 2 BEG abschließend umschriebenen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Darüber, ob der Tatrichter wegen des Vorliegens von Gegengutachten gehalten ist, ein weiteres medizinisches Gutachten einzuholen, läßt sich entgegen der Ansicht der Beschwerde rechtsgrundsätzlich nichts sagen (BGH RZW 1967, 378 Nr. 27).

Eine Prüfung unter Abhilfegesichtspunkten kommt im laufenden Verfahren schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich noch um die erste Entscheidung über den Anspruch handelt. Die Entschädigungsgerichte können nicht ihre eigene Entscheidung zugleich als unrichtig ansehen und berichtigen. Im Übrigen kann Abhilfe nicht wirksam in der Revisionsinstanz beantragt werden.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)